

Allgemeine Bestimmungen Fischereierlaubnisscheininhaber

1. Jeder Angler muss seinen Vereinsausweis und den Fischerei-Erlaubnisschein für die Talsperre Thülsfelde beim Angeln bei sich führen. Sie sind auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Jeder Angler ist verpflichtet, sich am Wasser waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten und seinen Angelplatz vor und nach dem Angeln an seinem Ufer zu säubern, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
3. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Uferstrecke eines Angelplatzes beträgt im Höchstfall 15 m. Ausgelegte Angeln haben auf keinen Fall andere Angelplätze zu versperren.
4. Ausgelegte Angeln dürfen vom Besitzer nicht verlassen werden. Auch bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln herausgenommen werden.
5. Fangfähige Fische sind sofort nach dem Fang zu betäuben, zu töten, vom Haken zu lösen und sinnvoll zu verwerten. Eine Hälterung lebender Fische ist verboten!
6. Die entsprechend der Fangmeldung aufgeführten Fische sind unmittelbar nach dem Fang in die Fangmeldung einzutragen.
7. Uferböschungen, Deiche und Anwuchs sind zu schonen. Es dürfen nur ausgewiesene Wege zum Ufer betreten werden, sowie die als Fischereibereich markierten Uferstrecken zwischen den Pfeilen, wie im Übersichtlageplan mit Pfeilen gekennzeichnet.
8. Die Bestimmung des Niedersächsischen Fischereigesetzes (NdsFischG) und der Verordnung sind zu beachten.
9. Für die Benutzung eines Köderbootes gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kartenausgabestellen erhältlich sind.

Fischerei- und Gewässerordnung für die Ausübung der Sportfischerei in der Talsperre Thülsfelde (Soeste-Talsperre)

1. Art und Zahl der erlaubten Fangeräte: 3 Handangeln mit je 1 Haken oder 1 Senke (max. 1 m²) oder 1 Spinnrute oder 1 Fliegenrute.
2. Fangbeschränkungen: Drei Edelfische pro Tag (Hecht/ Zander)
3. Mindestmaße: Hecht - 60 cm, Zander - 50 cm, Aal - 45cm, Karpfen - 45 cm, Schleie - 30 cm, Weißfisch - 20 cm.
Köderfische sind für Eigenbedarf (max. 20 Stück) von der Regelung ausgeschlossen.
Das Mindestmaß für den Wels ist bis auf unbestimmte Zeit aufgehoben.
4. Artenschonzeiten für den Hecht und Zander: 1.2. bis 30.4. einschließlich eines jeden Jahres. In diesem Zeitraum ist das Fischen mit Fischstücken oder ganzen Fischen nicht erlaubt. Das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Wobbler, Spinner, Fliege, etc.) ist vom 1.2. bis einschließlich 15.6. nicht erlaubt.
5. Das Fischen ist verboten: In der Soeste zwischen den Brücken "Dreibrücken" und Brücke in Neumühlen.
6. Das Angeln ist ausschließlich in dem Bereich zwischen den Pfeilen auf der im Erlaubnisschein enthaltenen Lagekarte der Thülsfelder Talsperre erlaubt.

Andere Bereiche dürfen zum Fischen nicht betreten werden.

7. Das Hineinwaten in die Talsperre während der Zanderlaichzeit (1.Feb. -15.Juni) ist untersagt!
8. An Tagen während Angelveranstaltungen ist das Fischen für Nichtteilnehmer verboten.
9. Unter Hinweis auf Ziffer 6 des Fischereierlaubnisscheines wird nochmals festgestellt:
 - da alle Fischereibereiche innerhalb des Naturschutzgebietes liegen, gelten die Bestimmungen der Naturschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung uneingeschränkt!
 - das Zelten (auch Aufbau eines Zeltens als Witterungsschutz) ist somit nicht erlaubt! Ebenso ist offenes Feuer verboten!
 - Angelschirme mit Seitenwänden oder Überwürfe als Witterungsschutz ohne Boden sind zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können den Einzug der Fischereierlaubnis zur Folge haben.

Die Fischereiaufsicht ist in jeder Weise zu unterstützen.
Der Badebetrieb hat in den Badezonen auf jeden Fall Vorrang.
Die DLRG ist dort weisungsbefugt! Dies ist zu beachten